

Manager in der Außen- und Innenhaftung

Manager haften gesamtschuldnerisch. Sie haften sogar mit ihrem gesamten Privatvermögen für mögliches Fehlverhalten.

Gesetzgebung, steigende Anspruchsmentalität, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Instanz Gerichte sorgen dafür, dass sich die Anforderungen an Unternehmensleiter verschärfen.

Im Zusammenhang mit der Situation an den Finanzmärkten und den immer komplexer werdenden wirtschaftlichen Entscheidungen, werden diese häufig unter Druck getroffen. Dennoch wird erwartet, dass der Geschäftsführer stets die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrt. Das bedeutet, dass die Entscheidungen stets wohl überlegt, gründlich recherchiert und nachvollziehbar sind. Dieses kann entscheidend dafür sein, ob eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers vorliegt oder lediglich ein wirtschaftlicher Misserfolg eingetreten ist. Eine Pflichtverletzung zum Beispiel setzt eine unzureichende Vorbereitung voraus.

Die Haftpflicht eines Geschäftsführers gliedert sich in Außen- und Innenhaftung, wobei in Deutschland das Hauptgewicht auf den Bereich der Innenhaftung fällt.

Im Bereich der Innenhaftung können zum Beispiel Schäden dadurch entstehen, dass der Unternehmensleiter

- eine Forderung hat verjähren lassen,
- einen unqualifizierten Mitarbeiter eingestellt hat,
- die Führung der Bücher nicht ausreichend überwacht hat,
- den Aufsichtsrat nicht über eine ungünstige Geschäftsentwicklung unterrichtet hat,
- infolge unzureichender Informationen über die Rechtslage fehlerhaft entschieden hat, seinen Überwachungspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist.

Kommt es zum Streit, obliegt es dem Geschäftsführer, seine Unschuld zu beweisen. Das bedeutet, er muss nachweisen, dass er die Sorgfalt, die ein ordentlicher Geschäftsmann in verantwortlich leitender Position bei selbständiger treuhänderischer Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen eingehalten hat (Beweislastumkehr).

Diese Situation kann durch den Abschluss einer sogenannten D & O Versicherung deutlich entspannt werden. In der Regel wird diese Versicherung zugunsten des Geschäftsführers von der Gesellschaft abgeschlossen. Die Beiträge werden von der Gesellschaft getragen und stellen, weil es sich um eine betriebliche Versicherung handelt, Betriebsausgaben dar.

Weitere Informationen hält für Sie bereit: Burkhardt KG Versicherungsmakler, Tel. 05271 951780 oder makler@burkhardt-kg.de